

Sammlung von Fragen und Antworten zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz - AltEinkG)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Konzept der nachgelagerten Besteuerung	6
Frage K 1: Was versteht man unter nachgelagerter Besteuerung? Welche Vorteile hat die nachgelagerte Besteuerung?.....	6
Frage K 2: Wie ist die Gesamtwirkung der nachgelagerten Besteuerung auf die Steuerpflichtigen zu beurteilen?	6
Frage K 3: Wie ist die Gesamtwirkung auf die öffentlichen Haushalte zu beurteilen?	6
Frage K 4: Welche Steuermindereinnahmen entstehen beim Vollabzug der Vorsorgeaufwendungen?	7
Frage K 5: Welche Größenordnung haben die Steuermindereinnahmen bei einer Übergangslösung?	7
2. Beitragsfreistellung für Vorsorgeaufwendungen	8
Frage B 1: Welche Vorsorgebeiträge sind steuerlich begünstigt?	8
Frage B 2: Welche Altersvorsorgeaufwendungen werden im Rahmen des § 10 EStG steuerlich begünstigt?	8
Frage B 3: Welche Beiträge werden als sonstige Vorsorgeaufwendungen anerkannt?	9
Frage B 4: In welchem Verhältnis steht der Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen zum Sonderausgabenabzug für die „Riester-Rente“?	9
Frage B 5: Können die Altersvorsorgeaufwendungen bereits ab 2005 in vollem Umfang als Sonderausgaben berücksichtigt werden?	9
Frage B 6: Warum wird der steuerfreie Arbeitgeberanteil bei der Berechnung des möglichen Sonderausgabenabzugs mit einbezogen?.....	10
Frage B 7: Können Beamte mehr absetzen als Arbeitnehmer?	10
Frage B 8: Welche Abzugsmöglichkeiten eröffnen sich für Selbständige?.....	11
Frage B 9: Haben auch Arbeitnehmer, die ein beitragspflichtiges Einkommen in Höhe oder über der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten beziehen, noch Möglichkeiten Beiträge für eine private Leibrentenversicherung als Vorsorgeaufwendungen geltend zu machen?	12
Frage B 10: In welchem Umfang werden die sonstigen Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben berücksichtigt?	12

Frage B 11: Werden sonstige Vorsorgeaufwendungen in der Übergangsphase anteilig berücksichtigt?	12
Frage B 12: Warum ist für eine Übergangsphase von 10 Jahren eine Günstigerprüfung vorgesehen und was versteht man darunter?	12
Frage B 13: Bisher wird in der Veranlagung zur Einkommensteuer eine Vorsorgepauschale abgezogen, wenn Arbeitnehmer keine Vorsorgeaufwendungen nachweisen können oder diese günstiger als der Abzug der Vorsorgeaufwendungen ist. Gibt es hier Änderungen?.....	13
3. Steuerliche Behandlung der Renten.....	14
Frage R 1: Welche Renten werden nachgelagert besteuert?	14
Frage R 2: Was ist maßgeblich für die Bestimmung des Besteuerungsanteils dieser Renten?	14
Frage R 3: Werden diese Renten bereits ab 2005 in vollem Umfang der Besteuerung unterworfen? Und wie hoch ist der Teil der Rente, der der Steuer unterliegt?	14
Frage R 4: Bleibt der steuerfreie Teil der Rente auf Dauer gleich?	15
Frage R 5: Warum soll der von der Besteuerung freibleibende Teil der Renten (anfänglich 50 %) als fester Betrag und nicht als Prozentsatz gelten?	16
Frage R 6: Darf der Gesetzgeber einen einheitlichen Besteuerungsanteil für Arbeitnehmer und Selbständige festsetzen, obwohl es bei Selbständigen keinen steuerfreien Arbeitgeberanteil gibt?.....	16
Frage R 7: Die Renten beruhen auf den eingezahlten Beiträgen der Arbeitnehmer. Ist es daher vertretbar, die Renten zu besteuern?	17
Frage R 8: Bis zu welchem Betrag sind nach geltendem Recht Renten und Pensionen steuerfrei?	17
Frage R 9: Wie werden Alterseinkommen nach geltendem Recht besteuert (Renteneinkünfte, Versorgungsbezüge von Beamtenpensionären)?.....	17
Frage R 10: Bis zu welchem Betrag sind nach dem Gesetzentwurf Renten und Pensionen steuerfrei? Welche Renten sind durch die Reform betroffen?	18
Frage R 11: Wer muss auf Grund der Neuregelung Steuern bezahlen?	18
Frage R 12: Wie wird nach dem Gesetzentwurf eine Standardrente (Eckrente) steuerlich belastet?	18
Frage R 13: Wie hoch sind Durchschnittsrenten?.....	18
Frage R 14: In welchem Verhältnis steht die nachgelagerte Besteuerung der Leibrente (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG) zur nachgelagerten Besteuerung der Riester-Rente (§ 22 Nr. 5 EStG)?	19

4. Änderungen bei Beamten- und Werkspensionen sowie bei übrigen Einkünften	20
Frage P 1: Was ändert sich bei der Besteuerung der Beamtenpensionen und Werkspensionen?.....	20
Frage P 2: Warum entfällt der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei Beamten- und Werkspensionen?.....	20
Frage P 3: Warum wird der Altersentlastungsbetrag auch abgeschmolzen?	21
Frage P 4: Wie wird der Altersentlastungsbetrag abgeschmolzen?	21
5. Verfahren.....	22
Frage S 1: Wie funktioniert das Verfahren?.....	22
Frage S 2: Warum ist es beabsichtigt, die Besteuerung der Renten durch Rentenbezugsmitteilungen sicher zu stellen?.....	22
Frage S 3: Ist es verfassungsrechtlich erforderlich, zur Sicherstellung der Besteuerung von Sozialversicherungsrenten Mitteilungen der die Renten auszahlenden Stelle an die Finanzverwaltung vorzusehen?	23
6. Ertragsanteilsbesteuerung.....	24
Frage E 1: Wird es auch weiterhin eine Ertragsanteilsbesteuerung geben?	24
Frage E 2: Was ändert sich bei der Ertragsanteilsbesteuerung?	24
7. Änderungen bei der steuerlichen Behandlung von Kapitallebensversicherungen	25
Frage L 1: Welche Änderungen soll es bei der Besteuerung der Kapitallebensversicherungen geben?	25
Frage L 2: Sollen die Änderungen bei der Besteuerung der Kapitallebensversicherungen auch rückwirkend für bereits bestehende Verträge gelten?	25
Frage L 3: Gilt ein Vertrauensschutz für laufende Versicherungspolicen?	25
Frage L 4: Welchen Grund gibt es für diese Änderung?	25
Frage L 5: Ist bei der Entscheidung der Umstand berücksichtigt worden, dass die tatsächlichen Laufzeiten von Kapitallebensversicherungen in Deutschland im Durchschnitt 28 bis 30 Jahre betragen und die Laufzeiten somit weit über die eines Sparvertrages hinausgehen?.....	26
Frage L 6: Ließe sich das Problem nicht gleichwohl auf einfache Weise durch eine Verlängerung der Mindestlaufzeiten lösen?.....	26

8. Vereinfachungen bei der Riester-Rente	27
Frage RR 1: Was ist unter einem „Dauerzulageantrag“ zu verstehen?	27
Frage RR 2: Wann treten die Regelungen zur Riester-Rente in Kraft, wenn das Gesetz wie geplant verabschiedet wird? Auch Anfang 2005 oder schon früher?	27
Frage RR 3: Wie hat die Bevollmächtigung seitens des Zulageberechtigten zu erfolgen?	27
Frage RR 4: Kann die Bevollmächtigung widerrufen werden?	28
Frage RR 5: Welche Informationen benötigt der Anbieter vom Zulageberechtigten, damit die Zulage im Rahmen der Bevollmächtigung automatisch vom Anbieter beantragt werden kann?	28
Frage RR 6: Was ist zu beachten, wenn sich die Daten des Zulageberechtigten ändern? ...	28
Frage RR 7: Was ist ein Sockelbetrag und in welchen Fällen ist er zu entrichten?	28
Frage RR 8: Was passiert, wenn weniger als der Sockelbetrag eingezahlt wird?	29
Frage RR 9: Worin bestehen die Änderungen gegenüber den geltenden Zertifizierungskriterien beim Riester-Vertrag?	29
Frage RR 10: Welchem Zweck dienen diese Änderungen?	29
Frage RR 11: Welche Vereinfachungen sind für den Verbraucher mit den Änderungen verbunden?	29
Frage RR 12: Wie wirken sich die Änderungen auf den Schutz des Anlegers aus?	30
Frage RR 13: Wie wird die Kürzung des Zeitraums von 10 Jahren auf 5 Jahre gerechtfertigt, über den eine Verteilung der in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten vorgesehen ist?	30
Frage RR 14: Welche Auswirkung hat diese Kürzung des Zeitraums, über den eine Verteilung der in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten vorgesehen ist, für den Verbraucher?	30
Frage RR 15: Warum wird die Verpflichtung des Anbieters zur Information aus dem Katalog der Zertifizierungskriterien genommen?	31
Frage RR 16: Wie wirkt sich die Streichung des Produktkatalogs im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes auf die Interessen des Verbrauchers aus?	31
Frage RR 17: Kann sich der Verbraucher das Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase auszahlen lassen?	31
Frage RR 18: Welche Auswirkungen haben die Neuregelungen für den Anbieter?	31

9. Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung.....	32
Frage BA 1: Was soll sich bei der betrieblichen Altersversorgung ändern?.....	32
Frage BA 2: Ändert sich durch das Alterseinkünftegesetz die steuerliche Behandlung der Versorgungsleistungen?.....	32
Frage BA 3: Können Beiträge an eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung weiterhin mit 20 % pauschal besteuert werden?.....	33
Frage BA 4: Was ändert sich bei der Steuerfreiheit der Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen und Pensionsfonds?	33
Frage BA 5: Was ändert sich bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes?	33
10. Änderungen zur Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung	34
Frage M 1: Was ist "Portabilität" in der betrieblichen Altersversorgung und was soll sich ändern?.....	34
Frage M 2: Welche steuerlichen Folgen hat die Mitnahme von Betriebsrenten-anwartschaften?	34
11. Im Ausland lebende Rentner	35
Frage A 1: Welchen Zweck verfolgt die im Gesetzentwurf vorgesehene Steuerpflicht für im Ausland lebende Rentner?	35
Frage A 2: Sind aufgrund der Neuregelung alle Rentner, die im Ausland leben und eine Rente aus Deutschland beziehen verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben?	35
Frage A 3: Führt diese Neuregelung dazu, dass im Ausland lebende Rentner benachteiligt werden?.....	35
Frage A 4: Betrifft die Neuregelung alle im Ausland lebenden Rentner, die eine Rente aus Deutschland beziehen in gleichem Maße?.....	36

1. Konzept der nachgelagerten Besteuerung

Bei der Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen soll der **Übergang zur nachgelagerten Besteuerung** (Steuerentlastung der Altersvorsorgebeiträge - Besteuerung der darauf beruhenden Renten) **schrittweise** vor sich gehen.

Frage K 1:

Was versteht man unter nachgelagerter Besteuerung? Welche Vorteile hat die nachgelagerte Besteuerung?

Antwort:

Nachgelagerte Besteuerung bedeutet: In der Erwerbsphase bleiben die Altersvorsorgeaufwendungen steuerfrei und später in der Auszahlungsphase sind die Altersbezüge des Ruheständlers in vollem Umfang steuerpflichtig.

Der Vorteil der nachgelagerten Besteuerung besteht darin, dass sie dem verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit am besten Rechnung trägt. Die Beiträge sind für den Steuerpflichtigen nicht verfügbar und bleiben daher steuerlich unbelastet. Die korrespondierenden Altersbezüge werden zu dem Zeitpunkt, zu dem sie dem Steuerpflichtigen tatsächlich zufließen, im vollen Umfang zur Steuer herangezogen.

Frage K 2:

Wie ist die Gesamtwirkung der nachgelagerten Besteuerung auf die Steuerpflichtigen zu beurteilen?

Antwort:

Die gesamtwirtschaftlichen Aussichten werden positiv eingeschätzt. Durch die Steuerfreistellung der Aufwendungen für die private Altersvorsorge stehen den aktiv Beschäftigten mehr Geldmittel zur Verfügung. Diese Geldmittel fließen einerseits in den Konsum, andererseits in die private Altersvorsorge. Ein erhöhter Konsum der Arbeitnehmer wirkt sich positiv auf die Wirtschaftsentwicklung und die Beschäftigung aus. Das Sparen in private Altersvorsorgeprodukte ermöglicht den Banken und Versicherungen wiederum Kredite der Wirtschaft vermehrt zur Verfügung zu stellen. Die Steuerfreistellung der Vorsorgeaufwendungen von Arbeitnehmern leistet somit einen positiven Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Frage K 3:

Wie ist die Gesamtwirkung auf die öffentlichen Haushalte zu beurteilen?

Antwort:

Die nachgelagerte Besteuerung ist ein Steuersenkungsprogramm und führt per saldo zu einem Rückgang des Steueraufkommens.

Durch die Einführung der nachgelagerten Besteuerung der Renten entstehen zwar einerseits Mehreinnahmen. Die Mindereinnahmen, die auf Grund der steuerlichen Freistellung der Beiträge entstehen, überwiegen jedoch.

Demografische Einflüsse: Erhöht sich die Zahl der Rentner (oder steigen die Renten), entstehen zwar durch die höhere Rentensumme Steuermehreinnahmen. Da die erhöhte Rentensumme jedoch im Umlageverfahren durch die Beitragszahler aufgebracht werden muss, nehmen entsprechend das Beitragsaufkommen und damit der Sonderausgabenabzug zu. Der Sonderausgabenabzug der Beitragszahler trifft aber auf höhere Steuersätze als die Rentenbesteuerung. Die demografische Entwicklung mit immer mehr Rentnern im Vergleich zu Beitragszahlern verbunden mit der nachgelagerten Besteuerung führt also zu einer Verringerung der Steuereinnahmen.

Frage K 4:

Welche Steuermindereinnahmen entstehen beim Vollabzug der Vorsorgeaufwendungen?

Antwort:

Ein sofortiger Vollabzug der Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben, der angemessene steuerliche Möglichkeiten für die übrigen Vorsorgeaufwendungen voraussetzt, würde insgesamt zu Steuerausfällen in einer Größenordnung von jährlich mehr als 20 Mrd. € führen.

Ein Vollabzug der gesamten Sozialversicherungsbeiträge würde Steuerausfälle von jährlich bis zu 40 Mrd. € verursachen.

Frage K 5:

Welche Größenordnung haben die Steuermindereinnahmen bei einer Übergangslösung?

Antwort:

Es kann nur eine langfristige Übergangsregelung in Betracht kommen, um ein allmähliches Hineinwachsen in die volle Abzugsfähigkeit der Altersvorsorgeaufwendungen haushaltswirtschaftlich einplanen zu können. Auch bei einer langfristigen Übergangsregelung ist eine Gestaltung in der Weise möglich, dass die Erreichung des Ziels - voller Abzug der Beiträge zur Altersvorsorge - gewährleistet ist.

Bei der anfänglichen Abziehbarkeit der Rentenversicherungsbeiträge von mindestens 60 % entstehen Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von ca. 1,9 Mrd. € im Erstjahr.

2. Beitragfreistellung für Vorsorgeaufwendungen

Gesetzliche Maßnahme:

Beiträge zu Leibrentenversicherungen, bei denen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht veräußerlich, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind (gesetzliche Rentenversicherungen, berufsständische Versorgung und neu zu entwickelnde private kapitalgedeckte Leibrentenversicherungen), sind als **Sonderausgaben** beschränkt abziehbar. Hierbei gilt in der Endstufe ein Höchstbetrag von 20.000 €, der weit über dem Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten liegt und somit den Aufbau einer adäquaten Altersvorsorge aus steuerunbelastetem Einkommen ermöglicht.

Die geleisteten Altersvorsorgebeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) werden ab dem Jahr 2005 beginnend mit einem Prozentsatz von 60 % und bis 2025 auf 100 % jährlich um 2 Punkte ansteigend abziehbar sein, wobei zur Vermeidung von Schlechterstellungen der Abzug von Vorsorgeaufwendungen nach bisherigem Recht für einen Übergangszeitraum mittels einer Günstigerprüfung gewährleistet bleibt. Der Gesetzgeber wird vor Ablauf des Jahres 2014 prüfen, ob und in welchem Umfang die Günstigerprüfung für den verbleibenden Übergangszeitraum aufrecht erhalten werden soll.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen, die nicht zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören (insbesondere Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung), können bei Steuerpflichtigen, die Aufwendungen zu einer Krankenversicherung in vollem Umfang allein tragen müssen, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 2.500 €, bei anderen Steuerpflichtigen bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 € abgezogen werden.

Frage B 1:

Welche Vorsorgebeiträge sind steuerlich begünstigt?

Antwort:

Zu den nach § 10 EStG steuerlich begünstigten Vorsorgebeiträgen gehören sowohl Altersvorsorgeaufwendungen als auch sonstige Vorsorgeaufwendungen.

Frage B 2:

Welche Altersvorsorgeaufwendungen werden im Rahmen des § 10 EStG steuerlich begünstigt?

Antwort:

Zu den nach § 10 EStG begünstigten Altersvorsorgeaufwendungen gehören

- Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- Beiträge an eine landwirtschaftliche Alterskasse,
- Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen,
- Beiträge an eine Leibrentenversicherung.

Voraussetzung ist, dass die jeweilige Versicherung nur die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Mitglieds oder Versicherungsnehmers bezogenen lebenslangen Leibrente vorsieht und die Leistungen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs des Berechtigten erbracht werden. Die sich ergebenden Vorsorgeansprüche dürfen außerdem nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein, und es darf über den Anspruch auf Leibrente hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen.

Hierdurch wird sichergestellt, dass es sich - wie bei den Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung - um Vorsorgeprodukte handelt, bei denen eine tatsächliche Verwendung für die Altersversorgung gesichert ist.

Die steuerlich begünstigten Vorsorgeprodukte können mit einer Zusatzversicherung (Berufsunfähigkeit, verminderte Erwerbsfähigkeit, Hinterbliebenen) ergänzt werden. Voraussetzung für die Anerkennung der entsprechenden Zusatzversicherungen ist - wie bei der Altersabsicherung - dass Leistungen grundsätzlich in Form einer Rente erbracht werden.

Nicht zu den begünstigten Vorsorgeprodukten gehören Anlageprodukte, die je nach ihrer konkreten Ausgestaltung zwar auch der Altersvorsorge dienen können, jedoch nicht zwingend dienen müssen. Bei diesen Anlageformen überwiegt in der Regel der Charakter einer (frei verfügbaren) Kapitalanlage. Hierzu gehören auch Beiträge zu einer Kapitallebensversicherung. Für Versicherungsverträge die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden und bei denen bereits ein entsprechender Versicherungsbeitrag geleistet worden ist, sieht das Gesetz eine Übergangsregelung vor. Diese Versicherungsbeiträge können noch im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden.

Frage B 3:

Welche Beiträge werden als sonstige Vorsorgeaufwendungen anerkannt?

Antwort:

Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen. Außerdem sind Beiträge zu eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen begünstigt. Handelt es sich nur um ergänzende Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, d.h. Versicherungen, die im Zusammenhang mit einer Leibrentenversicherung abgeschlossen wurden, sind die Beiträge insgesamt als Altersvorsorgeaufwendungen zu berücksichtigen.

Außerdem werden Beiträge zu Kapitallebensversicherungen und Rentenversicherungen gegen Kapitalwahlrecht, die bisher als Sonderausgaben begünstigt waren, auch weiterhin als sonstige Vorsorgeaufwendungen anerkannt, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde.

Frage B 4:

In welchem Verhältnis steht der Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen zum Sonderausgabenabzug für die „Riester-Rente“?

Antwort:

Beide Regelungen stehen nebeneinander. D.h.: Steuerpflichtige können die steuerliche Förderung für den Aufbau einer ergänzenden privaten Altersabsicherung in vollem Umfang in Anspruch nehmen, ohne dass dies Einfluss auf den Umfang der Abzugsmöglichkeiten für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG hat.

Frage B 5:

Können die Altersvorsorgeaufwendungen bereits ab 2005 in vollem Umfang als Sonderausgaben berücksichtigt werden?

Antwort:

Der Übergang zu einer vollständigen Abziehbarkeit der entsprechenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und vergleichbarer Aufwendungen wird schrittweise

erfolgen. Für die Kalenderjahre 2005 bis 2024 ist eine Übergangsregelung vorgesehen. Diese sieht vor, dass grundsätzlich innerhalb eines bestimmten Rahmens zunächst 60% der individuell getätigten Aufwendungen als abziehbare Aufwendungen berücksichtigt werden. Dieser Prozentsatz steigt im Laufe der Jahre jeweils um 2 Prozentpunkte an, so dass im Jahre 2025 die Beiträge zu 100% abgesetzt werden können.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer zahlt im Jahr 2005 einen Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 3.000 €. Der für den Arbeitnehmer geleistete steuerfreie Arbeitgeberanteil beläuft sich dementsprechend auch auf 3.000 €. Zusätzlich hat der Arbeitnehmer noch eine private Leibrentenversicherung abgeschlossen und dort Beiträge in Höhe von 2.000 € eingezahlt. Wie hoch sind die als Sonderausgaben anzusetzenden Altersvorsorgeaufwendungen?

Tatsächlicher Arbeitnehmerbeitrag	3.000 €
Tatsächlicher Arbeitgeberbeitrag	3.000 €
Zusatzversicherung	<u>2.000 €</u>
Insgesamt	8.000 €
Davon 60%	4.800 €
Abzüglich steuerfreier Arbeitgeberanteil	<u>3.000 €</u>
Altersvorsorgeaufwendungen	1.800 €

Die Vorsorgeaufwendungen werden jedoch nur dann als Sonderausgaben abgesetzt, wenn die zu berücksichtigenden Altersvorsorgeaufwendungen den im Gesetz genannten Höchstbetrag nicht übersteigen. Der Höchstbetrag berechnet sich in der Übergangsphase wie folgt:

Höchstbetrag	20.000 €
Davon 60%	12.000 €
Abzüglich steuerfreier Arbeitgeberanteil	<u>3.000 €</u>
Verbleibender Betrag	9.000 €

Da dieser Höchstbetrag nicht überschritten ist, können die Altersvorsorgeaufwendungen in Höhe von 1.800 € als Sonderausgaben angesetzt werden.

Frage B 6:

Warum wird der steuerfreie Arbeitgeberanteil bei der Berechnung des möglichen Sonderausgabenabzugs mit einbezogen?

Antwort:

Hierdurch wird berücksichtigt, dass Steuerpflichtige, bereits in diesem Umfang aus unversteuertem Einkommen für ihr Alter vorsorgen konnten. Der Arbeitgeberanteil ist zu 100 % steuerfrei.

Frage B 7:

Können Beamte mehr absetzen als Arbeitnehmer?

Antwort:

Nein. Beide Personengruppen haben in gleichem Umfang die Möglichkeit für das Alter vorzusorgen. Um dies sicher zu stellen, wird der den Beamten zustehende Höchstbetrag um einen fiktiven Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung gekürzt. Bei einem Beamten der 2.000 € in eine begünstigte Leibrentenversicherung gezahlt hat und bei dem auf Grund seiner Einnahmen ein fiktiver Arbeitnehmeranteil von 3.000 € und ein fiktiver Arbeitgeberanteil von 3.000 € anzusetzen wären, ergibt sich folgendes Bild:

Tatsächlicher Arbeitnehmerbeitrag	0 €
Tatsächlicher Arbeitgeberbeitrag	0 €
Zusatzversicherung	<u>2.000 €</u>
Insgesamt	2.000 €
Davon 60%	1.200 €
Abzüglich steuerfreier Arbeitgeberanteil	<u>0 €</u>
Zu berücksichtigen	1.200 €

Die Vorsorgeaufwendungen werden jedoch nur dann als Sonderausgaben abgesetzt, wenn die zu berücksichtigenden Altersvorsorgeaufwendungen den im Gesetz genannten Höchstbetrag nicht übersteigen. Der Höchstbetrag berechnet sich in der Übergangsphase wie folgt:

Höchstbetrag	20.000 €
Davon 60%	12.000 €
fiktiver Arbeitgeberanteil	3.000 €
fiktiver Arbeitnehmeranteil	<u>3.000 €</u>
Summe	6.000 €
davon 60%	<u>3.600 €</u>
Verbleibender Betrag	8.400 €

Da dieser Höchstbetrag nicht überschritten ist, können die Altersvorsorgeaufwendungen in Höhe von 1.200 € als Sonderausgaben angesetzt werden.

Frage B 8:

Welche Abzugsmöglichkeiten eröffnen sich für Selbständige?

Antwort:

Selbständige können grundsätzlich Altersvorsorgeaufwendungen bis zu 20.000 € im Jahr geltend machen. Allerdings werden die geleisteten Beiträge in der Übergangsphase ab 2005 zunächst mit 60% anerkannt. Der Prozentsatz wird wie bei anderen Steuerpflichtigen jedes Jahr um 2 Prozentpunkte erhöht, so dass im Jahr 2025 die Beiträge zu 100% berücksichtigt werden.

Beispiel:

Ein Selbständiger hat im Jahr 2005 insgesamt 10.000 € für seine Altersabsicherung an ein berufsständisches Versorgungswerk gezahlt. Darüber hinaus hat er noch eine private Leibrentenversicherung abgeschlossen und dort Beiträge in Höhe von 10.000 € eingezahlt.

Tatsächlicher Arbeitnehmerbeitrag	0 €
Tatsächlicher Arbeitgeberbeitrag	0 €
Berufsständisches Versorgungswerk	10.000 €
Zusatzversicherung	<u>10.000 €</u>
Insgesamt	20.000 €
Davon 60%	12.000 €
Abzüglich steuerfreier Arbeitgeberanteil	<u>0 €</u>
Zu berücksichtigen	12.000 €

Die Vorsorgeaufwendungen werden jedoch nur dann als Sonderausgaben abgesetzt, wenn die zu berücksichtigenden Altersvorsorgeaufwendungen den im Gesetz genannten Höchstbetrag nicht übersteigen. Der Höchstbetrag berechnet sich in der Übergangsphase wie folgt:

Höchstbetrag	20.000 €
Davon 60%	12.000 €

Da dieser Höchstbetrag nicht überschritten ist, können die Altersvorsorgeaufwendungen in Höhe von 12.000 € als Sonderausgaben angesetzt werden.

Frage B 9:

Haben auch Arbeitnehmer, die ein beitragspflichtiges Einkommen in Höhe oder über der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten beziehen, noch Möglichkeiten Beiträge für eine private Leibrentenversicherung als Vorsorgeaufwendungen geltend zu machen?

Antwort:

Ja. Der Höchstbetrag von 20.000 €, bis zu dem entsprechende Altersvorsorgeaufwendungen im Rahmen des § 10 EStG berücksichtigt werden, liegt weit oberhalb des Höchstbeitrags (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (zurzeit 11.934 €).

Frage B 10:

In welchem Umfang werden die sonstigen Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben berücksichtigt?

Antwort:

Nach der bisherigen Regelung waren alle Vorsorgeaufwendungen, d.h. Altersvorsorgeaufwendungen und Vorsorgeaufwendungen, bis zu einem einheitlichen Höchstbetrag, steuerlich abziehbar. Im Rahmen des Entwurfs eines Alterseinkünftegesetzes wird insoweit differenziert. Für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen steht den Steuerpflichtigen ein Abzugsvolumen in Höhe von 2.500 € zur Verfügung. Dieser Betrag vermindert sich auf 1.500 €, wenn der Steuerpflichtige z.B. einen steuerfreien Arbeitgeberanteil zu seiner Krankenversicherung erhält oder wenn er über einen entsprechenden Beihilfeanspruch verfügt.

Frage B 11:

Werden sonstige Vorsorgeaufwendungen in der Übergangsphase anteilig berücksichtigt?

Antwort:

Nein. Im Gegensatz zu den Altersvorsorgeaufwendungen werden die sonstigen Vorsorgeaufwendungen in vollem Umfang bis zu den entsprechenden Höchstbeträgen als Sonderausgaben anerkannt. Die gegenüber den Altersvorsorgeaufwendungen differenzierte Behandlung rechtfertigt sich daraus, dass die sich aus den Altersvorsorgeaufwendungen ergebenden Leistungen nur langsam in die nachgelagerte Besteuerung überführt werden.

Frage B 12:

Warum ist für eine Übergangsphase von 10 Jahren eine Günstigerprüfung vorgesehen und was versteht man darunter?

Antwort:

Im Rahmen der Günstigerprüfung werden die sich nach dem geltenden Recht ergebenden Sonderausgabenabzugsbeträge für Vorsorgeaufwendungen ermittelt und mit den sich nach dem neuen Recht ergebenden Werten verglichen. Als Sonderausgaben wird der Betrag angesetzt der für den Steuerpflichtigen günstiger ist. Damit werden Schlechterstellungen durch die nur 60-prozentige Abziehbarkeit der Altersvorsorgeaufwendungen vermieden, wenn nach geltendem Recht ein höherer Betrag abziehbar wäre.

Frage B 13:

Bisher wird in der Veranlagung zur Einkommensteuer eine Vorsorgepauschale abgezogen, wenn Arbeitnehmer keine Vorsorgeaufwendungen nachweisen kann oder diese günstiger als der Abzug der Vorsorgeaufwendungen ist. Gibt es hier Änderungen?

Antwort:

Grundsätzlich nein, es kann weiter eine Vorsorgepauschale abgezogen werden. Die Höhe der Vorsorgepauschale knüpft dabei - wie bisher - an die nach § 10 EStG abziehbaren Vorsorgeaufwendungen an. Auch bei der Vorsorgepauschale wird - wie beim Abzug der Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben - eine Günstigerrechnung (altes/neues Recht) durchgeführt.

3. Steuerliche Behandlung der Renten

Gesetzliche Maßnahme:

Leibrenten, die auf Altersvorsorgebeiträgen beruhen, werden ab dem Jahr 2005 einheitlich - auch bei Selbständigen - zu 50 % der Besteuerung unterliegen; dies gilt für alle Bestandsrenten und die in diesem Jahr erstmals gezahlten Renten. Der steuerbare Anteil der Rente wird für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang (Kohorte) bis zum Jahre 2020 in Schritten von 2 % auf 80 % und anschließend in Schritten von 1 % bis zum Jahre 2040 auf 100 % angehoben. Der sich nach Maßgabe dieser Prozentsätze ergebende steuerfrei bleibende Teil der Jahresbruttorente wird für jeden Rentnerjahrgang auf Dauer festgeschrieben.

Frage R 1

Welche Renten werden nachgelagert besteuert?

Antwort:

Zu den nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG nachgelagert besteuerten Leibrenten gehören:

- Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- Renten aus den landwirtschaftlichen Alterskassen,
- Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- Renten aus Leibrentenversicherungen, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen worden sind und die die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Mitglieds oder Versicherungsnehmers bezogenen lebenslangen Leibrente vorsehen sowie bei denen Leistungen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs des Berechtigten erbracht werden. Die sich ergebenden Vorsorgeansprüche dürfen außerdem nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein, und es darf über den Anspruch auf Leibrente hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen.

Frage R 2

Was ist maßgeblich für die Bestimmung des Besteuerungsanteils dieser Renten?

Antwort:

Maßgebend für die Ermittlung des Teils der Rente, der der Steuer unterliegt, (Besteuerungsanteil) ist das Jahr des Rentenbeginns und der für dieses Jahr in der Tabelle des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG aufgeführte Vomhundertsatz.

Frage R 3

Werden diese Renten bereits ab 2005 in vollem Umfang der Besteuerung unterworfen? Und wie hoch ist der Teil der Rente, der der Steuer unterliegt?

Antwort:

Diese Leibrenten werden im Jahr 2005 nur zu 50 % der Besteuerung unterliegen. D.h.: 50% der Rente im Jahr 2005 bleiben steuerfrei. Dies gilt für Bestandsrenten (d.h. Renten, die bereits vor 2005 bezogen wurden) und die in diesem Jahr erstmals gezahlten Renten. Der Besteuerungsanteil der Rente wird für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang bis zum Jahre 2020 in Schritten von 2 % auf 80 % und anschließend in Schritten von 1 % bis zum Jahre 2040 auf 100 % angehoben. Der Besteuerungsanteil gilt einheitlich und damit auch für die Renten selbständig tätiger und nichtpflichtversicherter Personen.

Frage R 4

Bleibt der steuerfreie Teil der Rente auf Dauer gleich?

Antwort:

Ja, für jeden Rentnerjahrgang. Der sich nach Maßgabe der Prozentsätze für die Besteuerungsanteile ergebende steuerfrei bleibende Teil der Jahresbruttorente wird für jeden Rentnerjahrgang auf Dauer festgeschrieben. Dies ist erforderlich, um einer ansonsten in der Übergangsphase auftretenden erneuten Vergrößerung der Besteuerungsunterschiede zwischen Sozialversicherungsrenten und Beamtenpensionen entgegenzuwirken. Außerdem wird dadurch eine weiterhin zu starke Bevorzugung der Alterseinkünfte gegenüber den Einkünften der Erwerbstätigen vermieden. Die Festschreibung gilt erst ab dem Jahr, das auf das Jahr des ersten Rentenbezugs folgt. Dies vermeidet, dass in Abhängigkeit vom Renteneintrittsmonat im Jahr des Rentenbeginns sowie vor oder nach einer Rentenanpassung (vgl. § 65 SGB VI) bei ansonsten gleichem Sachverhalt ein unterschiedlicher steuerfreier Teil der Rente dauerhaft festgeschrieben wird. Der festgeschriebene steuerfreie Rentenbetrag ist für die Monate zu kürzen, in denen keine Rentenbezüge gezahlt werden (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 7 EStG). Damit wird ausgeschlossen, dass in Jahren, in denen Zahlungen nicht ganzjährig erfolgen, unvertretbar geringe oder sogar negative Einkünfte entstehen können.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer geht im September des Jahres 2005 in Rente. Er erhält monatlich 1.000 €. Zum 1. Juli 2006 erfolgt eine Rentenanpassung auf 1.100 € und zum 1. Juli 2007 auf 1.200 €.

Wie wird diese Rente besteuert?

Im Jahr 2005 gilt ein Besteuerungsanteil von 50 %. Der Rentner hat daher folgende Beträge zu versteuern:

In 2005

4 x 1.000 €	4.000 €	
x 50 %		2.000 €
Abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag		<u>102 €</u>
zu versteuern		1.898 €

In 2006

6 x 1.000 €	6.000 €	
6 x 1.100 €	6.600 €	
Summe	12.600 €	
x 50 %		6.300 €
Abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag		<u>102 €</u>
zu versteuern		6.198 €

Für die restliche Laufzeit der Rente wird ein Freibetrag von 6.300 € festgeschrieben. Dieser wird allerdings nur zeitanteilig gewährt, wenn die Rente nicht über das volle Jahr gezahlt wird.

In 2007

6 x 1.100 €	6.600 €	
6 x 1.200 €	7.200 €	
Summe		13.800 €
Abzüglich Freibetrag		6.300 €
Abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag zu versteuern		<u>102 €</u> 7.398 €

Dieser Rentner zahlt keine Steuern, wenn er nur diese Rente bezieht und daneben keine weiteren Einkünfte hat und damit das zu versteuernde Einkommen unter dem Grundfreibetrag liegt.

Frage R 5

Warum soll der von der Besteuerung freibleibende Teil der Renten (anfänglich 50 %) als fester Betrag und nicht als Prozentsatz gelten?

Antwort:

Das Bundesverfassungsgericht fordert die Beachtung der steuerlichen Lastengleichheit. Wenn man den steuerfrei gestellten Teil der Renten nicht in Form eines festen Betrages, sondern in Form eines Prozentsatzes gelten lassen würde, würden sich die Besteuerungsunterschiede zwischen Renten, Pensionen und den Einkünften der aktiv Erwerbstätigen während des Übergangszeitraums zur vollen Rentenbesteuerung wieder vergrößern. Das Bundesverfassungsgericht erwartet aber gerade eine Angleichung der Besteuerung auch bereits in der Übergangszeit.

Frage R 6:

Darf der Gesetzgeber einen einheitlichen Besteuerungsanteil für Arbeitnehmer und Selbständige festsetzen, obwohl es bei Selbständigen keinen steuerfreien Arbeitgeberanteil gibt?

Antwort:

Der anfängliche Besteuerungsanteil von 50 % orientiert sich am typischen Fall des rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmers. Nach den Berechnungen darf ein einheitlicher anfänglicher Besteuerungsanteil von 50 % auch für während der Zeit der Erwerbstätigkeit Selbständige zu Grunde gelegt werden, ohne dass es - bei realitätsgerechten Annahmen - zu einer zweifachen Besteuerung kommen kann.

Das Bundesverfassungsgericht verlangt, eine zweifache Besteuerung auszuschließen. Typischerweise liegen auch bei zeitlich überwiegend selbständig Tätigen gemischte Rentenerwerbsbiografien vor. D.h.: Jemand war z.B. erst einige Jahre nicht selbständig tätig, und erst später folgte die selbständige Tätigkeit. Für die Frage einer zweifachen Besteuerung müsste, wenn für Selbständige abweichende Besteuerungsanteile vorgesehen würden, die frühere steuerliche Behandlung von Rentenversicherungsbeiträgen jedes einzelnen Steuerpflichtigen etwa in den letzten 35 Jahren ermittelt werden. Ein gewaltiger Bürokratischer Aufwand, der nicht in jedem Fall Erfolg verspricht. Auf die bloße Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen darf es aber nicht ankommen, wie sich bereits aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur notwendigen Überprüfbarkeit von Angaben der Steuerpflichtigen ergibt (Zinsbesteuerungsentscheidung, „Verifikationsprinzip“).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die erfassten wirtschaftlichen Vorgänge „realitätsgerecht“ abzubilden. D.h.: Bei der Berechnung möglicher

Rentenverläufe und der Abschätzung, in welchem Umfang im Verlauf der Beitragsentrichtung Beitragsanteile besteuert worden sind, darf zur Begründung eines einheitlichen anfänglichen Besteuerungsanteils kein untypischer Sachverhalt zugrunde gelegt werden, wonach etwa ein Selbständiger für den gesamten Zeitraum seiner Beitragsentrichtung von 35 Jahren oder ein Arbeitnehmer ausschließlich immer den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat.

Frage R 7:

Die Renten beruhen auf den eingezahlten Beiträgen der Arbeitnehmer. Ist es daher vertretbar, die Renten zu besteuern?

Antwort:

Beitragsfinanzierte Sozialversicherungsrenten waren schon immer steuerpflichtig. Für eine gerechte und in sich schlüssige Besteuerung kommt es darauf an, die steuerliche Behandlung der Beiträge und der daraus finanzierten Renten aufeinander abzustimmen. Ein erheblicher Teil der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung stammt aus unversteuertem Einkommen. Der steuerfreie hälftige Arbeitgeberanteil erlaubt zunächst einen Besteuerungsanteil von 50 % für Bestandsrentner. Der Sonderausgabenabzug für den Arbeitnehmerbeitrag, der in den Folgejahren über das bisherige Maß hinaus steigt, gestattet einen Anstieg des Besteuerungsanteils für künftige Rentner.

Frage R 8:

Bis zu welchem Betrag sind nach geltendem Recht Renten und Pensionen steuerfrei?

Antwort:

Nach geltendem Recht (2003) bleibt bei einem Alleinstehenden (Rentenbeginn mit 65 Jahren; Ertragsanteil 27 %) eine jährliche Rente von 38.000 € ohne Steuerbelastung (bei Verheirateten 66.000 €).

Dagegen beginnt die Besteuerung bei alleinstehenden Beamtenpensionären bei jährlichen Versorgungsbezügen von 12.500 € (bei Verheirateten 21.000 €).

Frage R 9:

Wie werden Alterseinkommen nach geltendem Recht besteuert (Renteneinkünfte, Versorgungsbezüge von Beamtenpensionären)?

Antwort:

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind seit jeher steuerpflichtig. Sie werden jedoch als Leibrenten nur teilweise, und zwar mit dem Ertragsanteil zur Einkommensteuer herangezogen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass die laufenden Rentenzahlungen sich aus dem steuerpflichtigen Ertrag des Rentenrechts, das in der Regel durch Beitragszahlungen begründet wird, und Wertminderungen dieses Rechts zusammensetzen, die steuerlich unbeachtlichen Kapitalrückzahlungen wie z. B. der Abhebung eines Betrags von einem Spargbuch vergleichbar sind.

Die Höhe des steuerlich maßgeblichen Ertragsanteils ergibt sich aus der voraussichtlichen Rentenbezugsdauer, wobei aus Vereinfachungsgründen das vollendete Lebensalter bei Rentenbeginn zugrunde gelegt wird, und einem angenommenen Rechnungszins von 5,5 %. Bei Bezug der Rente beispielsweise ab dem vollendeten 60. Lebensjahr beträgt der Ertragsanteil 32 % der jährlichen Rente.

Zu einer tatsächlichen Ertragsanteilsbesteuerung der Rente kommt es regelmäßig lediglich dann, wenn neben der Rente vom Rentenempfänger selbst oder von dessen mit ihm

zusammen zu veranlagenden Ehegatten noch weitere Einkünfte bezogen werden, die voll zu besteuern sind (wie z. B. solche aus nichtselbständiger Arbeit), weil in diesen Fällen der steuerfrei bleibende Grundfreibetrag und die anderen steuerlichen Abzugsbeträge, z. B. wegen Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, überschritten werden können, so dass eine Einkommensteuer festzusetzen ist. Dies ergibt sich daraus, dass die nur teilweise steuerliche Erfassung lediglich für die Renten gilt, nicht jedoch auch für andere Einkünfte.

Die Beamten zahlen anders als die Rentenversicherungspflichtigen im aktiven Arbeitsleben keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Versorgungsbezüge der Beamten werden daher grundsätzlich im vollen Umfang und nicht nur mit einem Ertragsanteil besteuert. Von den Versorgungsbezügen werden der Versorgungsfreibetrag und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen.

Frage R 10:

Bis zu welchem Betrag sind nach dem Gesetzentwurf Renten und Pensionen steuerfrei? Welche Renten sind durch die Reform betroffen?

Antwort:

Nach dem Gesetzentwurf sind die Bestandsrenten und Neufälle des Jahres 2005 bis zu einer Höhe von 18.893 €/Jahr = 1.574 €/Monat (Alleinstehende) generell steuerfrei. Bei alleinstehenden Beamtenpensionären beginnt die Besteuerung bei jährlichen Versorgungsbezügen von 12.937 €.

Es kann davon ausgegangen werden, dass auch künftig Durchschnittsrenten steuerunbelastet bleiben. Dies gilt selbst dann, wenn noch eine normale Betriebsrente hinzukommt.

Frage R 11:

Wer muss auf Grund der Neuregelung Steuern bezahlen?

Antwort:

Insgesamt gibt es derzeit 14,2 Mio. Steuerpflichtige mit Rentenbezügen, wovon derzeit bereits rund 2 Mio. steuerbelastet sind.

Nach der Reform werden rund 3,3 Mio. steuerpflichtige Rentenempfänger steuerbelastet sein (23 %), fast ausschließlich in den Fällen, in denen neben dem Rentenbezug noch weitere Einkünfte erzielt werden. Dagegen bleiben 10,9 Mio. steuerpflichtige Rentenbezieher auch nach der Reform weiterhin unbelastet.

Frage R 12:

Wie wird nach dem Gesetzentwurf eine Standardrente (Eckrente) steuerlich belastet?

Antwort:

Eine steuerliche Belastung von Standardrenten ist frühestens für Neurentenfälle, deren Rentenbezug in 2012 beginnt, zu erwarten.

Die Standardrente (Eckrente) in 2003 beträgt 14.029 €/Jahr = 1.169 €/Monat, im Jahr 2005 dürfte die Standardrente bei 14.110 €/Jahr = 1.176 €/Monat liegen.

Frage R 13:

Wie hoch sind Durchschnittsrenten?

Antwort:

Die Daten für 2002 liegen wie folgt vor:

Alte Bundesländer: 750 €/Monat (9.000 €/Jahr)
Neue Bundesländer: 870 €/Monat (10.400 €/Jahr).

Frage R 14:

In welchem Verhältnis steht die nachgelagerte Besteuerung der Leibrente nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG zur nachgelagerten Besteuerung der Riester-Rente (§ 22 Nr. 5 EStG)?

Antwort:

Die Riester-Rente wird ab dem Zeitpunkt ihrer Auszahlung zu 100 % besteuert, weil die Beiträge für einen Altersvorsorgevertrag von Anfang an durch die Zulage und ggf. den Sonderausgabenabzug (§ 10 a EStG) steuerlich entlastet worden sind, wohingegen die Leibrenten nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG schrittweise in die nachgelagerte Besteuerung hineinwachsen, weil die Beiträge in der Vergangenheit zumindest teilweise aus versteuertem Einkommen aufgebracht worden sind.

4. Änderungen bei Beamten- und Werkspensionen sowie bei übrigen Einkünften

Gesetzliche Maßnahme:

Da Beamtenpensionen und Renten nach Ablauf der Übergangsphase für die Besteuerung (2040) steuerrechtlich gleich behandelt werden, werden der **Versorgungsfreibetrag** für Beamtenpensionen und Werkspensionen sowie der **Altersentlastungsbetrag** für übrige Einkünfte schrittweise für jeden ab 2006 neu in Ruhestand tretenden Jahrgang in dem Maße verringert, in dem die Besteuerungsanteile der Leibrenten erhöht werden. Diese Beträge werden für jeden Jahrgang festgeschrieben.

Des Weiteren wird bei Beziehern von Beamten- und Werkspensionen der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** (1.044 €) an den Werbungskosten-Pauschbetrag angepasst, der den Empfängern anderer Altersbezüge zusteht (102 €), d.h. Bezieher von Beamten- und Werkspensionen erhalten nur noch den allgemeinen Werbungskosten-Pauschbetrag (102 €). Zum Ausgleich wird gleichzeitig dem Versorgungsfreibetrag ein entsprechender Zuschlag hinzugerechnet, der ebenfalls gleichmäßig für jeden ab 2006 neu in Ruhestand tretenden Jahrgang abgeschmolzen wird.

Frage P 1:

Was ändert sich bei der Besteuerung der Beamtenpensionen und Werkspensionen?

Antwort:

Die Besteuerung der Beamtenpensionen und der Werkspensionen ist von der Änderung der Besteuerung der Renten mittelbar betroffen.

Der Versorgungsfreibetrag, der zum Ausgleich der Ungleichbehandlung zwischen Renten und Pensionen eingeführt worden und mehrfach erhöht worden ist, wird für jeden neu hinzukommenden Jahrgang (sog. Kohorte) von Versorgungsempfängern bis zum Jahr 2040 abgeschmolzen. Für den einzelnen Pensionär bleibt der bei Eintritt geltende Versorgungsfreibetrag für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs gleich. Der Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags entfällt ab 2005. Stattdessen wird - wie auch bei den Renten - der Werbungskosten-Pauschbetrag i.H.v. 102 € abgezogen. Um in der Übergangsphase eine übermäßige Belastung durch den Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrags zu vermeiden, wird ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag eingeführt, der ebenfalls bis 2040 abgeschmolzen wird.

Frage P 2:

Warum entfällt der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei Beamten- und Werkspensionen?

Antwort:

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Dieser Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist für Pensionäre sachlich nicht gerechtfertigt, weil diesen Personen typischerweise keine Werbungskosten - insbesondere nicht für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie für Arbeitsmittel - entstehen. Lediglich die im Vergleich zur Besteuerung der Versorgungsbezüge zu niedrige Besteuerung der gesetzlichen Renten hat den Arbeitnehmer-Pauschbetrag als Ausgleichselement für Pensionäre bislang gerechtfertigt. Ziel einer Neuordnung der Besteuerung der Alterseinkünfte muss es sein, auch hier zu einer Harmonisierung zu kommen und den Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Versorgungsbezüge an die Werbungskosten-Pauschbeträge für andere im Alter bezogene Einkünfte anzupassen. Ausreichend und angemessen ist derselbe Werbungskosten-Pauschbetrag wie für andere Altersbezüge, nämlich ein Betrag von 102 €.

Frage P 3:

Warum wird der Altersentlastungsbetrag auch abgeschmolzen?

Antwort:

Der Altersentlastungsbetrag verliert seine verfassungsrechtliche Rechtfertigung, wenn in der Endstufe der nachgelagerten Besteuerung die Renten und Versorgungsbezüge zu 100 % besteuert werden. Die Neuordnung der Besteuerung der Altersbezüge sieht die Umstellung auf das neue Besteuerungssystem nicht in einem Schritt, sondern abgestuft über einen Zeitraum von 35 Jahren vor.

Frage P 4:

Wie wird der Altersentlastungsbetrag abgeschmolzen?

Antwort:

Der Altersentlastungsbetrag wird in gleichem Maße abgeschmolzen, wie der Besteuerungsanteil der Renten steigt; denn die gleichheitswidrige günstige Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verringert sich mit jedem Jahr.

5. Verfahren

Gesetzliche Maßnahme:

Die Besteuerung der Leibrenten wird durch **Rentenbezugsmitteilungen** der Rentenversicherungsträger und der Lebensversicherungsunternehmen an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung sichergestellt. Eingerichtet wird die zentrale Stelle dort, wo bereits entsprechende Aufgaben für die Riester-Rente wahrgenommen werden, bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Frage S 1:

Wie funktioniert das Verfahren?

Antwort:

Das Verfahren sieht vor, dass die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (GLA) für die Träger der Alterssicherung der Landwirte, die Pensionskassen, die Pensionsfonds, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) und die Versicherungsunternehmen jährlich der zentralen Stelle bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) die Rentenzahlungen an ihre Mitglieder und Kunden mitteilen. Durch die Inanspruchnahme der GLA wird sicher gestellt, dass die zentrale Stelle auch die Daten zu den Renten aus der Alterssicherung der Landwirte erhält, und zwar nicht von den einzelnen landwirtschaftliche Alterskassen, sondern von deren Gesamtverband. Die Datenübermittlung erfolgt jährlich auf elektronischem Weg an die zentrale Stelle. Dort werden die Daten zusammengeführt und an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde (z.B. Landesrechenzentren) übermittelt, die im automatisierten Verfahren eine Vorauswahl trifft und das Ergebnis an das zuständige Finanzamt übermittelt.

Frage S 2:

Warum ist es beabsichtigt, die Besteuerung der Renten durch Rentenbezugsmitteilungen sicher zu stellen?

Antwort:

Das Mitteilungsverfahren trägt dem Umstand Rechnung, dass in den ersten Jahren der Systemumstellung ein Großteil der Steuerpflichtigen steuerunbelastet bleibt, die Leibrenten beziehen.

Insgesamt gibt es 14,2 Mio. Steuerpflichtige mit Rentenbezügen. Im Jahr 2005 werden rund 3,3 Mio. steuerpflichtige Rentenempfänger (23 %) nach neuem Steuerrecht steuerbelastet sein. 10,9 Mio. steuerpflichtige Rentenbezieher bzw. $\frac{3}{4}$ der steuerpflichtigen Rentenbezieher bleiben auch nach neuem Recht steuerunbelastet (nach geltendem Recht sind 2 Mio. Rentner steuerbelastet).

Für die meisten Renten ergibt sich eine Steuerpflicht nur beim Zusammentreffen mit weiteren Einkünften.

Dieses Meldeverfahren ermöglicht eine nach Maßgabe des Verifikationsprinzips verfassungsrechtlich gebotene zutreffende steuerliche Erfassung der Leibrentenzahlungen (vgl. zum Verifikationsprinzip das sog. Zins-Urteil des BVerfG vom 27. Juni 1991, BVerfGE 84, 239). Mögliche Erhebungsdefizite in diesem Bereich werden dadurch vermieden.

Frage S 3:

Ist es verfassungsrechtlich erforderlich, zur Sicherstellung der Besteuerung von Sozialversicherungsrenten Mitteilungen der die Renten auszahlenden Stelle an die Finanzverwaltung vorzusehen?

Antwort:

Eine Überprüfbarkeit muss gewährleistet sein. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seiner grundlegenden Entscheidung von Juni 1991 zu den damals fehlenden Überprüfungen hinsichtlich der Besteuerung von Zinsen entschieden, dass der Gesetzgeber die steuerliche Belastungsgleichheit durch hinreichende Kontrollmöglichkeiten abstützen muss.

6. Ertragsanteilsbesteuerung

Gesetzliche Maßnahme:

In den Fällen, in denen weiterhin eine **Ertragsanteilsbesteuerung** nach § 22 EStG erforderlich ist, weil die Ansparleistungen aus versteuertem Einkommen erbracht worden sind, werden die Ertragsanteile auf Grund veränderter Rahmenbedingungen herabgesetzt.

Frage E 1:

Wird es auch weiterhin eine Ertragsanteilsbesteuerung geben?

Antwort:

Die Ertragsanteilsbesteuerung findet weiterhin in den Fällen Anwendung, in denen ein (Spar-)Kapital, das vollständig aus versteuertem Einkommen gebildet wurde, verrentet wird (insbesondere Veräußerungsleibrenten, Leibrenten gegen Einmalbetrag).

Frage E 2:

Was ändert sich bei der Ertragsanteilsbesteuerung?

Antwort:

Die Ertragsanteile im Gesetzentwurf sind im Vergleich zum bisherigen Recht niedriger. Grund für die Absenkung ist, dass der Diskontierungsfaktor für die Berechnung der Ertragsanteile in Reaktion auf die zu niedrige Besteuerung von Sozialversicherungsrenten in der Vergangenheit mehrfach erhöht wurde. Da Sozialversicherungsrenten künftig von der Ertragsanteilsbesteuerung ausgenommen und in die nachgelagerte Besteuerung überführt werden, kann für die Bestimmung der Ertragsanteile wieder ein zutreffender niedrigerer Diskontierungsfaktor unterstellt werden. Dabei wird typisierend ein Kapitalertrag von 3 % p.a. unterstellt.

7. Änderungen bei der steuerlichen Behandlung von Kapitallebensversicherungen

Gesetzliche Maßnahme:

Das **Steuerprivileg für Kapitallebensversicherungen** (Sonderausgabenabzug, Steuerfreiheit der Erträge bei längerer Laufzeit) wird für Verträge abgeschafft, die ab dem Inkrafttreten der Neuregelung abgeschlossen werden.

Frage L 1:

Welche Änderungen soll es bei der Besteuerung der Kapitallebensversicherungen geben?

Antwort:

Der Sonderausgabenabzug für die Versicherungsbeiträge in der Ansparphase und die Steuerfreiheit der Erträge im Zeitpunkt der Kapitalauszahlung der Kapitallebensversicherung werden beseitigt.

Frage L 2:

Sollen die Änderungen bei der Besteuerung der Kapitallebensversicherungen auch rückwirkend für bereits bestehende Verträge gelten?

Antwort:

Nein. Nicht zuletzt wegen der Vermeidung eines erheblichen Verwaltungsaufwands sollen die Änderungen ausschließlich für Neuverträge gelten, die nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen abgeschlossen werden. Es wird daher keinen Eingriff in bereits bestehende Verträge geben. Die Problematik einer Rückwirkung stellt sich nicht.

Frage L 3:

Gilt ein Vertrauensschutz für laufende Versicherungspolice?

Antwort:

Ja, das Steuerprivileg für Kapitallebensversicherungen wird nur für die Verträge abgeschafft, die ab dem Inkrafttreten der Neuregelung abgeschlossen werden.

Frage L 4:

Welchen Grund gibt es für diese Änderung?

Antwort:

Die Kapitallebensversicherung gegen laufende Beitragszahlung mit Sparanteil ist eine Versicherungsform, bei der der Charakter einer frei verfügbaren Kapitalanlage deutlich überwiegt. Voraussetzungen für eine steuerliche Begünstigung sind eine Laufzeit von mindestens 12 Jahren, eine laufende Beitragsleistung von mindestens 5 Jahren und ein Mindesttodesfallschutz von 60 % der Beitragssumme. Nach Fälligkeit setzt das bisher bestehende Steuerprivileg weder eine weitere Zweckbindung noch sonstige Einschränkungen voraus. Das Steuerprivileg passt nicht in das vorgesehene System der nachgelagerten Besteuerung mit einem engen Begriff der Altersversorgung. Kapitallebensversicherungen dienen typischerweise der Vermögensbildung.

Frage L 5:

Ist bei der Entscheidung der Umstand berücksichtigt worden, dass die tatsächlichen Laufzeiten von Kapitallebensversicherungen in Deutschland im Durchschnitt 28 - 30 Jahre betragen und die Laufzeiten somit weit über die eines Sparvertrages hinausgehen?

Antwort:

Ja. Die Kapitallebensversicherung wird vom Markt als Kapitalanlage und nicht als Instrument der Altersvorsorge aufgefasst. Dies zeigen die ständigen Versuche, die Kapitallebensversicherung unter Einschluss der Steuervorteile als hochrentierliches Finanzierungsinstrument zu nutzen (sog. „Policendarlehen“ oder „getarnte“ Sparverträge mit geringem Todesfallrisiko).

Frage L 6:

Ließe sich das Problem nicht gleichwohl auf einfache Weise durch eine Verlängerung der Mindestlaufzeiten lösen?

Antwort:

Nein. Kapitallebensversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht ausgeübt wird, sind kein Mittel zur nachhaltigen finanziellen Absicherung des Versicherten im Alter, also kein - steuerliches zu entlastendes - Instrument der Altersvorsorge. Auch eine Verlängerung der Mindestlaufzeiten würde an dieser Einschätzung nichts ändern.

8. Vereinfachungen bei der Riester-Rente

Gesetzliche Maßnahme:

Im Bereich der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (**Riester-Rente**) werden Vereinfachungen für die Steuerpflichtigen und Anbieter umgesetzt. Das Antragsverfahren wird vereinfacht (Einführung eines Dauerzulageantrags) und die zentrale Stelle wird befugt, die beitragspflichtigen Einnahmen des Steuerpflichtigen beim Rentenversicherungsträger selbst zu erfragen, so dass in der Regel entsprechende Angaben des Steuerpflichtigen in seinem Zulageantrag entbehrlich sind. Ebenfalls steuervereinfachend wirkt die Einführung eines einheitlichen Sockelbetrages, so dass die Regelungen für den Berechtigten transparenter sind und Unsicherheiten vermieden werden. Gleiches gilt für die „Riester-Förderung“ der betrieblichen Altersversorgung. Die Anzahl der Zertifizierungskriterien wird von elf auf fünf Kriterien verringert. Die Teilkapitalauszahlung als Einmalauszahlung wird in Höhe von 30 vom Hundert des Kapitals gesetzlich zugelassen. Der Anbieter wird verpflichtet, dem Vertragspartner vor Vertragsabschluss die effektive Gesamrendite des Produkts zu nennen.

Frage RR 1:

Was ist unter einem „Dauerzulageantrag“ zu verstehen?

Antwort:

Der Zulageberechtigte kann seinen Anbieter bevollmächtigen, für ihn jedes Jahr nur durch einen entsprechenden Datensatz einen Zulageantrag bei der Zulagenstelle (zentrale Stelle) zu stellen. Der Berechtigte muss damit nicht jedes Jahr einen neuen Zulageantrag ausfüllen und seinem Anbieter übersenden. Eine einmalige Bevollmächtigung z.B. bei Vertragsabschluss, ist ausreichend. Dieses Verfahren bietet auch für die Anbieter Vorteile, da sie z.B. die vom Zulageberechtigten ausgefüllten Zulageanträge nicht mehr elektronisch erfassen müssen.

Frage RR 2:

Wann treten die Regelungen zur Riester-Rente in Kraft, wenn das Gesetz wie geplant verabschiedet wird? Auch Anfang 2005 oder schon früher?

Antwort:

Die Regelungen zum Bereich der Riester-Rente treten grundsätzlich zum 1.1.2005 in Kraft. Eine Besonderheit gilt u.a. für die Einführung des Dauerzulageantrags. Der Anleger kann bereits im Jahr 2004 seinen Anbieter bevollmächtigen für ihn den Zulageantrag auf elektronischem Wege zu stellen. Der Dauerzulageantrag kann dann durch den Anbieter ab dem 1.1.2005 auch für die Beitragsjahre 2003 und 2004 gestellt werden.

Frage RR 3:

Wie hat die Bevollmächtigung seitens des Zulageberechtigten zu erfolgen?

Antwort:

Die Bevollmächtigung des Anbieter hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann z.B. bei Vertragsabschluss oder im Rahmen des Zulageantrags erteilt werden. Weitergehende Formerfordernisse bestehen nicht.

Frage RR 4:

Kann die Bevollmächtigung widerrufen werden?

Antwort:

Ja; ein Widerruf der Vollmacht ist bis zum Ablauf des Beitragsjahres, für das der Anbieter keinen Antrag auf Zulage stellen soll, gegenüber dem Anbieter zu erklären (Beispiel: Bei einem Widerruf im Kalenderjahr 2006 stellt der Anbieter für das Beitragsjahr 2006 im Kalenderjahr 2007 keinen automatisierten Zulageantrag mehr).

Frage RR 5:

Welche Informationen benötigt der Anbieter vom Zulageberechtigten, damit die Zulage im Rahmen der Bevollmächtigung automatisch vom Anbieter beantragt werden kann?

Antwort:

Der Anbieter benötigt vom Zulageberechtigten alle Daten, die für einen Zulageantrag erforderlich sind (z.B. Daten zur Person des Zulageberechtigten, Anzahl der Kinder, Sozialversicherungsnummer, Steuernummer). Diese Daten kann sich der Anbieter bereits beim Abschluss des Altersvorsorgevertrages vom Anleger geben lassen. Alternativ können die Daten vom Anbieter z.B. auch aus einem ihm bereits vorliegenden Zulageantrag entnommen werden. Die beitragspflichtigen Einnahmen, die der Zulageberechtigte bisher im Zulageantrag anzugeben hatte, werden künftig von der zentralen Stelle unmittelbar beim zuständigen Träger der Rentenversicherung erfragt.

Frage RR 6:

Was ist zu beachten, wenn sich die Daten des Zulageberechtigten ändern?

Antwort:

Änderungen, die sich auf den Zulageanspruch auswirken (z.B. Anzahl der Kinder und deren Zuordnung für die Kinderzulage), sollte der Zulageberechtigte dem Anbieter mitteilen. Dies gilt nicht für eine Änderung der beitragspflichtigen Einnahmen oder der Besoldungshöhe, da diese Daten von der zentralen Stelle ermittelt werden. Nur so ist der Anbieter in der Lage, die höchstmögliche Zulage für den Berechtigten zu beantragen.

Frage RR 7:

Was ist ein Sockelbetrag und in welchen Fällen ist er zu entrichten?

Antwort:

Die volle Zulage wird nur dann gewährt, wenn sich der unmittelbar Zulageberechtigte am Aufbau seines Altersvorsorgevermögens beteiligt (Eigenbeitrag). Die auf den Altersvorsorgevertrag eingehende Sparleistung setzt sich aus den geleisteten Eigenbeiträgen und den staatlichen Zulagen zusammen. Der vom Zulageberechtigten zu leistende Eigenbeitrag richtet sich nach der Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen oder der bezogenen Besoldung (Mindesteigenbeitrag). Werden keine oder nur geringe beitragspflichtigen Einnahmen oder Besoldung erzielt oder erhält der Zulageberechtigte auf Grund seiner zu berücksichtigenden Kinder eine Altersvorsorgezulage, die bereits höher ist als der sich normalerweise ergebende Mindesteigenbeitrag, dann hat der Zulageberechtigte zumindest einen so genannten Sockelbetrag auf seinen Altersvorsorgevertrag einzuzahlen, damit er die ungekürzte Zulage erhält. Dieser Sockelbetrag wird einheitlich auf 60 € pro Jahr festgelegt, das entspricht einem Betrag von 5 € monatlich.

Die Erbringung einer Eigenleistung ist dagegen bei einer mittelbaren Zulageberechtigung nicht erforderlich, d.h. der nicht unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte hat auch keinen Sockelbetrag zu entrichten.

Frage RR 8:

Was passiert, wenn weniger als der Sockelbetrag eingezahlt wird?

Antwort:

Wenn der Sockelbetrag nicht in voller Höhe geleistet wird, kann auch keine volle steuerliche Förderung gewährt werden. Wird der Sockelbetrag nur anteilig entrichtet, so wird die Altersvorsorgezulage nach dem Verhältnis der tatsächlich geleisteten Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag (hier: Sockelbetrag) gekürzt. Wird also beispielsweise nur die Hälfte des Sockelbetrags bezahlt, erhält man die Zulage auch nur zur Hälfte.

Frage RR 9:

Worin bestehen die Änderungen gegenüber den geltenden Zertifizierungskriterien beim Riester-Vertrag?

Antwort:

Der Katalog der Zertifizierungskriterien wird im Verhältnis zur früheren Regelung gestrafft. Die bislang geltenden elf Voraussetzungen werden auf fünf Kriterien verringert. Sachlich zusammenhängende Kriterien werden zusammengefasst, auf Anforderungen, die an anderer Stelle hinreichend geregelt sind, wird verzichtet.

Der Zeitraum, über den eine Verteilung der in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten vorgesehen ist, wird von bislang zehn auf nunmehr fünf Jahre verkürzt. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Vereinbarung von Einmalzahlungen wird eine klarstellende Regelung aufgenommen: Bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals können außerhalb der monatlichen Leistungen ausgezahlt werden. Die Informationspflicht des Anbieters wird nicht mehr als Zertifizierungskriterium ausgestaltet, aber inhaltlich dahingehend erweitert, dass der Anbieter im Rahmen der jährlichen Berichterstattung in jedem Fall auch über die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge informieren muss. Die vorvertragliche Informationspflicht des Anbieters wird um eine Regelung ergänzt, nach der dieser die effektive Gesamrendite angeben muss.

Frage RR 10:

Welchem Zweck dienen diese Änderungen?

Antwort:

Die Vereinfachungen des Zertifizierungsverfahrens sollen zusammen mit den Vereinfachungen des Zulageverfahrens die Akzeptanz der „Riester-Rente“ und deren weitere Verbreitung fördern.

Frage RR 11:

Welche Vereinfachungen sind für den Verbraucher mit den Änderungen verbunden?

Antwort:

Die Zulässigkeit der Vereinbarung von Einmalzahlungen zu Beginn oder während der Auszahlungsphase wird eindeutig geregelt. Bislang wurden Einmalzahlungen in eingeschränktem Umfang in der Verwaltungspraxis unter Auslegung des AltZertG gebilligt.

Die Ergänzung der Informationspflicht des Anbieters um die Angabe der effektiven Gesamrendite verbessert die Möglichkeit, verschiedene Riesterprodukte miteinander zu vergleichen. Die Anlageentscheidung des Verbrauchers wird erleichtert.

Frage RR 12:

Wie wirken sich die Änderungen auf den Schutz des Anlegers aus?

Der Schutz des Anlegers wird ausgeweitet:

- Die verbraucherfreundlichen Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes bleiben erhalten.
- Die bislang in der Verwaltungspraxis zugelassene Vereinbarung von Einmalzahlungen wird gesetzlich festgeschrieben.
- Die vorvertraglichen und die vertraglichen Informationspflichten des Anbieters gegenüber dem Anleger werden ergänzt. Dem Verbraucher wird der Vergleich der verschiedenen Riester-Produkte erleichtert und er wird zudem besser über die Verwendung seiner Beiträge im Hinblick auf ethische, soziale und ökologische Belange unterrichtet.

Frage RR 13:

Wie wird die Kürzung des Zeitraums von 10 Jahren auf 5 Jahre gerechtfertigt, über den eine Verteilung der in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten vorgesehen ist?

Antwort:

Die Verteilung der in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten über einen Zeitraum von bislang zehn auf nunmehr fünf Jahre („Zillmerungsverbot“) wird damit gerechtfertigt, dass sie dem Verbraucher einen Anbieterwechsel auch wirtschaftlich erleichtert. Würden zu Vertragsbeginn die Beitragszahlungen überwiegend für die Kosten verwandt, so wäre der Anbieterwechsel in den ersten Jahren jedenfalls erschwert.

Das Zillmerungsverbot stellt aber eine Sonderregelung für Altersvorsorgeverträge da. Die Vermittlung von Riester-Verträgen kann für den Versicherungsvertreter u. U. weniger attraktiv sein als die Vermittlung einer herkömmlichen Lebensversicherung. Ein daraus möglicherweise herrührendes mangelndes Interesse am Vertrieb von Riesterprodukten könnte sich ungünstig auf den Abschluss privater Altersvorsorgeverträge auswirken.

Mit der Kürzung des Zeitraums wurde ein gangbarer Kompromiss gefunden, der die Interessen des Anbieters wie die des Anlegers berücksichtigt.

Frage RR 14:

Welche Auswirkung hat diese Kürzung des Zeitraums, über den eine Verteilung der in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten vorgesehen ist, für den Verbraucher?

Antwort:

Für den Regelfall, dass sich der Verbraucher vor Vertragsschluss hinreichend über die verschiedenen Vorsorgemöglichkeiten informiert hat und der Vertrag ohne Wechsel weiterläuft, ist es praktisch unerheblich, ob die Kosten über mehrere Jahre verteilt werden oder nicht. Ein Vertragswechsel ist die Ausnahme. Bei jedem Wechsel entstehen neue Kosten, Rendite geht verloren. Dies geht auf Kosten der Stabilität der Altersvorsorge und die Höhe der späteren Auszahlungen.

Frage RR 15:

Warum wird die Verpflichtung des Anbieters zur Information aus dem Katalog der Zertifizierungskriterien genommen?

Antwort:

Die Berichtspflicht des Anbieters wird im Zusammenhang mit den vorvertraglichen Pflichten des Anbieters geregelt. Damit muss im Altersvorsorgevertrag nicht mehr auf die Berichtspflicht hingewiesen werden, der Vertragstext kann also vereinfacht werden. Die Zertifizierung als „Prüfsiegel“ einer öffentlichen Institution dürfte entbehrlich sein für Verpflichtungen, deren Verletzung ohnehin bußgeldbewehrt ist.

Frage RR 16:

Wie wirkt sich die Streichung des Produktkatalogs im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes auf die Interessen des Verbrauchers aus?

Antwort:

Die Streichung des Produktkatalogs erweitert die Anlagemöglichkeiten. Die Interessen des Verbrauchers werden durch diese Vereinfachung somit nicht nachteilig berührt. Das Aufsichtsrecht gewährt im Übrigen - wie schon bisher - hinreichenden Schutz.

Frage RR 17:

Kann sich der Verbraucher das Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase auszahlen lassen?

Antwort:

Die Teilkapitalauszahlung als Einmalzahlung bleibt weiterhin zulässig. Sie wird auf insgesamt 30 % des Kapitals beschränkt. Missbräuchliche Vertragsgestaltungen, die einer lebenslangen Absicherung entgegenstehen, sind damit nach wie vor ausgeschlossen.

Frage RR 18:

Welche Auswirkungen haben die Neuregelungen für den Anbieter?

Antwort:

Der Katalog der Zertifizierungskriterien wird mit den vorgeschlagenen Änderungen übersichtlicher gestaltet und das Zertifizierungsverfahren damit vereinfacht.

9. Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung

Gesetzliche Maßnahme:

Im Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung soll langfristig in allen fünf Durchführungswegen zur nachgelagerten Besteuerung übergegangen werden. Hierzu werden in einem ersten Schritt die Beiträge für eine Direktversicherung in die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG einbezogen. Gleichzeitig wird die Steuerfreiheit auf solche Versorgungszusagen beschränkt, die eine lebenslange Altersversorgung vorsehen. Im Gegenzug wird die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung bei der Direktversicherung und der Pensionskasse (§ 40b EStG) mit Kapitaldeckungsverfahren aufgehoben. Aus Vertrauensschutzgründen gilt dies nicht für vor dem 1. Januar 2005 erteilte Versorgungszusagen (Altverträge). Mit § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG wird die Möglichkeit eröffnet, Abfindungszahlungen oder Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten steuerfrei für den Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung zu nutzen. Diese Regelung dient als Ersatz für den Wegfall des § 40b EStG und damit auch der bisherigen Vervielfältigungsregelung (§ 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG). Für den Bereich der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung verbleibt es wegen der fiskalischen Auswirkungen (Ausfälle bei Steuer und Sozialversicherung) bei der vorgelagerten Besteuerung und der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG.

Frage BA 1:

Was soll sich bei der betrieblichen Altersversorgung ändern?

Antwort:

Die steuerlichen Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung sollen vereinheitlicht und vereinfacht werden. Zur Vereinheitlichung werden die Beiträge für eine Direktversicherung in die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG einbezogen. Die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung der Beiträge nach § 40b EStG, als klassischer Fall der vorgelagerten Besteuerung, passt nicht mehr in ein System, welches auf eine nachgelagerte Besteuerung ausgerichtet ist. Die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung (§ 40b EStG) wird deshalb grundsätzlich aufgehoben. Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung für diejenigen Beiträge an Pensionskassen und Direktversicherungen bestehen bleiben, die auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung erteilt wurde (Altverträge).

Frage BA 2:

Ändert sich durch das Alterseinkünftegesetz die steuerliche Behandlung der Versorgungsleistungen?

Antwort:

Nein. Versorgungsleistungen des Arbeitgebers aufgrund einer Direktzusage und Versorgungsleistungen einer Unterstützungskasse führen wie bisher zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG). Die Leistungen aus einer Direktversicherung, einer Pensionskasse und einem Pensionsfonds unterliegen als sonstige Einkünfte in vollem Umfang der Besteuerung soweit die Beiträge in der Ansparphase steuerfrei waren (§ 3 Nr. 63 und 66 EStG) oder durch „Riester“ gefördert wurden.

Frage BA 3:

Können Beiträge an eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung weiterhin mit 20 % pauschal besteuert werden?

Antwort:

Wenn es sich um einen Altvertrag handelt, d.h. einen Vertrag der vor dem Inkrafttreten der Neuregelung abgeschlossen wurde, ist die Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber mit 20 % weiterhin möglich. Neuverträge können nicht mehr pauschal besteuert werden.

Frage BA 4:

Was ändert sich bei der Steuerfreiheit der Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen und Pensionsfonds?

Antwort:

Die Steuerfreiheit der Beiträge wird - wie schon die Förderung bei der sog. Riester-Rente - auf solche Versorgungszusagen beschränkt, die eine Auszahlung der Versorgungsleistungen in Form einer lebenslangen monatlichen Rente oder eines Auszahlungsplan mit Restverrentung vorsehen. Allein die Möglichkeit, an Stelle lebenslanger Altersversorgungsleistungen eine Kapitalauszahlung zu wählen, steht der Steuerfreiheit der Beiträge jedoch nicht entgegen. Wird das Wahlrecht allerdings zu Gunsten einer Kapitalauszahlung ausgeübt, unterliegt diese der nachgelagerten Besteuerung.

Frage BA 5:

Was ändert sich bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes?

Antwort:

Bei der Besteuerung der Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bleibt letztlich alles wie bisher.

Die Zahlungen des Arbeitgebers zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sind Arbeitslohn und damit grundsätzlich steuerpflichtig. Fließen die Zahlungen bei der Zusatzversorgungseinrichtung in eine Kapitaldeckung, sind diese Beiträge im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei; die späteren Leistungen werden nachgelagert besteuert. Fließen die Zahlungen in die Umlage, sind sie unverändert steuerpflichtiger Arbeitslohn, werden also vorgelagert besteuert; allerdings bleibt es dann bei der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung (§ 40b EStG).

Die Arbeitnehmerbeiträge zur Zusatzversorgung werden - wie bisher - grundsätzlich aus dem versteuerten Einkommen entrichtet. Bei einer kapitalgedeckten Zusatzversorgung können die Arbeitnehmer für diese Beiträge aber die Förderung durch Zulagen bzw. Sonderausgabenabzug (sog. Riester-Förderung) in Anspruch zu nehmen.

10. Änderungen zur Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung

Gesetzliche Maßnahme:

Die **Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung** wird verbessert. Falls zwischen den Beteiligten Einvernehmen besteht, ist eine Mitnahme der Anwartschaften künftig problemlos möglich. Darüber hinaus erhalten Beschäftigte ein Recht, das von ihnen beim ehemaligen Arbeitgeber oder bei dessen Versorgungseinrichtung aufgebaute Betriebsrentenkapital zum neuen Arbeitgeber oder in dessen Versorgungseinrichtung mitzunehmen. Damit werden zahlreiche Verbesserungen erreicht. Die betriebsrentenrechtlichen Regelungen werden steuerlich flankiert.

Frage M 1:

Was ist Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung und was soll sich ändern?

Antwort:

Unter Portabilität versteht man die Mitnahmemöglichkeiten erworbener kapitalgedeckter Betriebsrentenanwartschaften bei einem Arbeitgeberwechsel. Falls zwischen den Beteiligten (ehemaliger Arbeitgeber, neuer Arbeitgeber und Arbeitnehmer) Einvernehmen besteht, ist eine Mitnahme der Anwartschaften künftig problemlos möglich. Darüber hinaus erhalten Beschäftigte ein Recht, das von ihnen beim ehemaligen Arbeitgeber oder bei dessen Versorgungseinrichtung aufgebaute Betriebsrentenkapital zum neuen Arbeitgeber oder in dessen Versorgungseinrichtung mitzunehmen. Damit werden zahlreiche Verbesserungen erreicht.

Frage M 2:

Welche steuerlichen Folgen hat die Mitnahme von Betriebsrentenanwartschaften?

Antwort:

Die steuerlich flankierende Maßnahme im neuen § 3 Nr. 55 EStG stellt sicher, dass keine steuerlichen Folgerungen aus der Übertragung gezogen werden, wenn der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Mitnahme der Betriebsrentenanwartschaften hat. Gleiches gilt in den Fällen der einvernehmlichen Übertragung des Betriebsrentenkapitals von einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einem Unternehmen der Lebensversicherung auf einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung sowie von einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse auf eine Direktzusage oder eine Unterstützungskasse.

Um eine Rückabwicklung der steuerlichen Behandlung der Beitragsleistungen zu verhindern, wird gleichzeitig festgelegt, dass die auf dem Übertragungsbetrag beruhenden Versorgungsleistungen zu den Einkünften gehören, zu denen die Leistungen gehören würden, wenn eine Übertragung nicht stattgefunden hätte. Entsprechendes gilt für den Fall der Übertragung des Betriebsrentenkapitals von einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse auf einen dieser Durchführungswege.

11. Im Ausland lebende Rentner

Gesetzliche Maßnahme:

Im **Ausland lebende Rentner**, deren Renten nachgelagert besteuert werden, haben künftig eine Einkommensteuererklärung zur beschränkten Einkommensteuerpflicht abzugeben. Die deutschen Doppelbesteuerungsabkommen mit den übrigen europäischen Mitgliedstaaten sind dahingehend zu ändern, dass Deutschland das Besteuerungsrecht für Alterseinkünfte erhält, wenn die zu Grunde liegenden Altersvorsorgeaufwendungen in Deutschland abziehbar waren.

Frage A 1:

Welchen Zweck verfolgt die im Gesetzentwurf vorgesehene Steuerpflicht für im Ausland lebende Rentner?

Antwort:

Nach einer ganzen Reihe von Doppelbesteuerungsabkommen ist Deutschland das Besteuerungsrecht für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugewiesen. Dieses Besteuerungsrecht konnte bislang, mangels eines inländischen Steuertatbestandes in § 49 EStG, nicht wahrgenommen werden. Die hieraus resultierende Besteuerungslücke wird durch die Änderung des § 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG geschlossen.

Frage A 2:

Sind aufgrund der Neuregelung alle Rentner, die im Ausland leben und eine Rente aus Deutschland beziehen verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben?

Antwort:

Ja. Sie sind mit ihren Renteneinkünften in Zukunft in Deutschland beschränkt einkommensteuerpflichtig und haben als Steuerpflichtige nach § 25 Abs. 3 EStG eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Frage A 3:

Aber die meisten unbeschränkt steuerpflichtigen Rentner werden letztlich nicht besteuert. Führt diese Neuregelung dann nicht dazu, dass im Ausland lebende Rentner benachteiligt werden?

Antwort:

Nein. Im Ausland lebende Rentner werden grundsätzlich nur in gleichem Maße wie inländische Rentner besteuert. Insbesondere wird der steuerpflichtige Anteil der Rente unabhängig von der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht auf die gleiche Weise ermittelt.

Zudem haben beschränkt steuerpflichtige Rentner die Möglichkeit sich auf Antrag gemäß § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt Steuerpflichtige behandeln zu lassen, soweit sie nahezu alle Einkünfte aus Deutschland beziehen. Dies wird bei Rentenempfängern in aller Regel der Fall sein.

Frage A 4:

Betrifft die Neuregelung alle im Ausland lebenden Rentner, die eine Rente aus Deutschland beziehen in gleichem Maße?

Antwort:

Ja, in Bezug auf die Pflicht eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Die tatsächliche Besteuerung ist jedoch auch von dem Wohnsitzstaat des Rentners abhängig. Nicht alle deutschen Doppelbesteuerungsabkommen weisen Deutschland das Recht zu, die Renten, die aus Deutschland gezahlt werden, zu besteuern. Soweit in einem Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat zugewiesen wird, erfolgt bei der Veranlagung in Deutschland insoweit keine Besteuerung. In diesen Fällen ist die Rente, wie dies auch jetzt schon der Fall ist, im jeweiligen Wohnsitzstaat des Rentners zu versteuern.